

Verbandssatzung des Zweckverbandes
„Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg“

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom Datum und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg vom Datum folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg“ erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(zu beachten: §§ 4, 5 und 13 GkZ)

- (1) Die Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist, Holm und Moorrege bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg“. Er hat seinen Sitz in Moorrege.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3 und 5 GkZ)

- (1) Mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 obliegt dem Schulverband die Einrichtung und Unterhaltung einer Gemeinschaftsschule in Moorrege nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 39, 276).
- (2) Der Schulverband bleibt künftigen Schulsystemen offen.

§ 4

Organe

(zu beachten: §§ 5 und 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 5
Schulverbandsversammlung
(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall und 11 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Zahl der weiteren Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder bemisst sich nach der Schülerzahl im Durchschnitt der letzten 3 vollen Jahre vor der Wahl zu den Gemeindevertretungen. Die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter eines Verbandsmitgliedes darf jedoch zwei Drittel der gesamten Vertreter des Zweckverbandes nicht erreichen.
- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gemeinde Holm dem Zweckverband bei. Die Entsendung der weiteren Mitglieder der Gemeinde Holm in die Schulverbandsversammlung bis zur nächsten Wahlzeit der Gemeindevertretungen im Jahre 2018 wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.
- (6) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6
Einberufung der Schulverbandsversammlung
(zu beachten: §§ 5 und 9 GkZ, § 34 GO)

Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7
Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher
(zu beachten: §§ 10, 11, 12 und 13 GkZ, §§ 16 a, 34, 35, 43, 47 und 82 GO)

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher An-

sprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.250 € nicht überschritten wird,

2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 7.500 € nicht übersteigt,
 3. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 7.500 € nicht übersteigt,
 4. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 7.500 €,
 5. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 6. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 7.500 €,
 7. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.750 €.
- (3) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

§ 8

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, §§ 45 und 46 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanz- und Bauausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Schulverbandsversammlung

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (2) Die Schulverbandsversammlung kann stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse wählen. Auch die stellvertretenden Mitglieder müssen der Verbandsversammlung angehören.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: § 13 GkZ, § 33 GO)

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend,

soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§11

Verbandsverwaltung

(zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden nach Maßgabe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durch das Amt Moorrege wahrgenommen.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

(zu beachten: § 14 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen (Verbandsumlage).
- (2) Die Verbandsumlage wird nach der Zahl der die Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt, die Schulbaulasten einschließlich der Kosten der Ersteinrichtung und -Ausstattung sowie einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Krediten jedoch zur Hälfte nach der Schülerzahl, zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne von § 31 des Finanzausgleichsgesetzes. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre berechnet.

§ 14

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

(zu beachten: § 14 Abs. 1 GkZ i.V.m. § 82 Abs. 1, § 84 Abs. 1 GO)

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 500 € übertragen.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 500 €.

§ 15

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse

(zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 GO)

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher sowie Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO sowie juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, hält.

§ 16

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen (Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 5).

§ 17

Änderungen der Verbandssatzung

(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 18

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

(zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. §§ 121 und 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 dieser Satzung, eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(zu beachten: §§ 5, 16 und 17 GkZ, §§ 39 und 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben.

§ 20

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbands

(zu beachten: § 13 GkZ, § 27 Abs. 3 LBG i.V.m. §§ 16 bis 19 BeamtStG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten sowie der Beschäftigten des Zweckverbands erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten sowie die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbands.

§ 21

Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Schulverbandes werden auf der Homepage des Amtes Moorrege (www.amt-moorrege.de) bekannt gemacht: Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Innerhalb des Zeitraumes von 3 Tagen ist vorher ein Hinweis auf die Bekanntmachung in der Zeitung „Holsteiner Allgemeine“ unter Angabe der Internetadresse abzdrukken.
- (2) Bekanntmachungen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsver-

sammlung gelten mit Ablauf des Tages der Bereitstellung im Internet als bewirkt. Die Bekanntmachung im Internet muss bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar sein. Satzungen und Verordnungen bleiben auch nach der Bekanntmachung dauerhaft auf der Homepage bestehen.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auch in dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 22

Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 23

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt mit diesem Zeitpunkt die Verbandssatzung vom 02.07.2008 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Moorrege, den

Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg
Der Verbandsvorsteher

(S)

(Weinberg)